

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/29 1Ob152/02p, 1Ob74/09b, 5Ob122/15z, 9ObA75/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2003

Norm

ABGB §1392 A

ABGB §1392 Ca

ABG B §1405

ABGB §1406

Rechtssatz

Bei der Vertragsübernahme setzt die neue Partei, die in das Vertragsverhältnis (in casu: Bestandvertrag) zur Gänze eintritt, die Person der alten Partei fort und hat daher auch für deren schuldhafte Verletzung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten einzustehen, somit nicht nur etwa für die Schädigung des Bestandobjekts selbst, sondern auch für an den übrigen Gütern des Bestandgebers herbeigeführten Schäden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 152/02p

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 152/02p

Veröff: SZ 2003/49

- 1 Ob 74/09b

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 74/09b

Auch; Beisatz: Hier: Beschädigung der an das Bestandobjekt angrenzenden Grundstücke des Vermieters. (T1)

Beisatz: Nach dem Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis bestehen gegen den früheren Bestandnehmer keine vertraglichen Schadenersatzansprüche mehr. (T2)

- 5 Ob 122/15z

Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 122/15z

Vgl auch

- 9 ObA 75/17w

Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 ObA 75/17w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117578

Im RIS seit

29.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at